

02.09.11

Wi

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985
zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am 7. Juli 2011 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – Drucksache 17/6231 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985
zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur
– Drucksache 17/5263 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 23.09.11

Erster Durchgang: Drs. 63/11

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Der Bundesminister“ werden durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „im Rahmen der Ziele“ werden durch die Wörter „im Rahmen der Ziele und Maßnahmen des Artikels 2 Absatz 1 und 2 Buchstabe a“ ersetzt.
 - c) Die Wörter „und nicht Artikel 47 des Übereinkommens betreffen“ werden durch die Wörter „und nicht Artikel 47 des Übereinkommens oder Änderungen betreffen, die der Zustimmung des deutschen Gouverneurs nach Artikel 59 Buchstabe a Ziffer i und ii des Übereinkommens bedürfen“ ersetzt.
2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Der Bundestag ist rechtzeitig vor jeder geplanten Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu unterrichten.“

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.